

# Hinweisblatt zur Bearbeitung des Ausbildungsvertrages



## Die Ausbildungszeit

**Das Ausbildungsverhältnis beginnt am 01.08.2019 und endet am 31.07.2022.**

Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01.09.2019 ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung drei Jahre später nicht möglich, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin. Wenn die/der Auszubildende bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann die Ausbildungszeit jedoch auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden bereits zu Beginn der Ausbildung durch die Sächsische Landestierärztekammer als zuständige Stelle gekürzt werden. Außerdem ist bei besonders guten Leistungen eine vorzeitige Abschlussprüfung möglich.

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, **so endet das Berufsausbildungsverhältnis am Tage der bestandenen Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG).**

## Personalschlüssel

In jeder Praxis ist zur Sicherung der Qualität der Ausbildung (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ am 30.11.2016 und des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer am 09.08.2017 in Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) folgender **Personalschlüssel** zur Ausbildung erforderlich:

1 Azubi	1 Tierarzt	
	plus	1 Tierarzthelfer / Tiermedizinischer Fachangestellter
	oder	<b>1 gleichgestellte Fachkraft:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Veterinäringenieur</li><li>• Arzthelfer</li><li>• Medizinischer Fachangestellter</li><li>• Veterinärmedizinisch-technischer Assistent</li></ul> NEU: <ul style="list-style-type: none"><li>• Wer mindestens 6 Jahre in dem Beruf als ungelernter Tierarzthelfer in einer tierärztlichen Einrichtung tätig gewesen ist.</li></ul>

Sollten Sie diese personellen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine Ausbildung/Umschulung nur nach Antrag auf Ausnahmegenehmigung und folgenden Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer möglich. Wir bitten Sie, in diesem Fall vor Mitteilung der Vorstandsentscheidung von einem Vertragsschluss unbedingt abzusehen.

## Ausbildungsvergütung

Der ausbildende Tierarzt hat der/dem Auszubildenden gemäß Berufsbildungsgesetz eine **angemessene** Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der/des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Die Ausbildungsvergütung beträgt **monatlich** zurzeit (gemäß aktuellem Gehaltstarifvertrag für TFA):

1. Ausbildungsjahr (brutto)	630,00 €
2. Ausbildungsjahr (brutto)	680,00 €
3. Ausbildungsjahr (brutto)	730,00 €

**Bei nicht tarifgebundenen Vertragsparteien ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung nicht mehr angemessen, wenn sie die im Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 % unterschreitet.**

## Zusätzliche Gebühren im Laufe der 3-jährigen Ausbildung

(gemäß Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 26.11.2014, **Zahlung durch den Tierarzt**)

25,00 €	Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis der SLTK
80,00 €	Ausbildungskostenumlage (je Auszubildenden/Umschüler für das 2. bzw. 3. Ausbildungsjahr)
50,00 €	Durchführung der Zwischenprüfung
100,00 €	Durchführung der Abschlussprüfung
50,00 €	Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung
100,00 €	Durchführung der Wiederholungsprüfung
20,00 €	<b>Vorzeitige</b> Vertragsauflösung und Löschen aus dem Berufsausbildungsverzeichnis

## Urlaubsanspruch (Ausbildungszeit: 01.08.2019 bis 31.07.2022)

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** und dem **Bundesurlaubsgesetz** beträgt der Mindesturlaub:

Geburtsjahr	2019 (01.08.–31.12.)	2020 (01.01.–31.12.)	2021 (01.01.–31.12.)	2022 (01.01.–31.07.)
2003	13 Werktage 10 Arbeitstage (von jährlich 30 Werktagen, von jährlich 25 Arbeitstagen)	27 Werktage 23 Arbeitstage	25 Werktage 21 Arbeitstage	14 Werktage 12 Arbeitstage (von jährlich 24 Werktagen, von jährlich 20 Arbeitstagen)
2002	11 Werktage 9 Arbeitstage (von jährlich 27 Werktagen, von jährlich 23 Arbeitstagen)	25 Werktage 21 Arbeitstage	24 Werktage 20 Arbeitstage	14 Werktage 12 Arbeitstage (von jährlich 24 Werktagen, von jährlich 20 Arbeitstagen)
2001	10 Werktage 9 Arbeitstage (von jährlich 25 Werktagen, von jährlich 21 Arbeitstagen)	24 Werktage 20 Arbeitstage	24 Werktage 20 Arbeitstage	14 Werktage 12 Arbeitstage (von jährlich 24 Werktagen, von jährlich 20 Arbeitstagen)
2000	10 Werktage 8 Arbeitstage (von jährlich 24 Werktagen, von jährlich 20 Arbeitstagen)	24 Werktage 20 Arbeitstage	24 Werktage 20 Arbeitstage	14 Werktage 12 Arbeitstage (von jährlich 24 Werktagen, von jährlich 20 Arbeitstagen)

### Anmerkung:

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Bei einer **Fünftageweche** (Arbeitszeit Montag – Freitag) ist der Urlaub in **Arbeitstagen** zu gewähren.

Bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche (**Sechstageweche**) ist der Urlaub in **Werktagen** zu gewähren. Hierbei müssen auch Samstage als Urlaubstage genommen werden, selbst wenn an diesen kein Arbeitseinsatz erfolgt.

Bei Anwendung des **Manteltarifvertrages** wird der Urlaub nach folgender Tabelle berechnet.

Nachstehende Angaben sind anwendbar bis zum 26. Lebensjahr der Auszubildenden.

Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr	2019 (01.08.–31.12.)	2020 (01.01.–31.12.)	2021 (01.01.–31.12.)	2022 (01.01. – 31.07.)
27 Arbeitstage 32 Werktage	11 Arbeitstage 13 Werktage	27 Arbeitstage 32 Werktage	27 Arbeitstage 32 Werktage	16 Arbeitstage 19 Werktage

### Anmerkung:

Bei einer **Fünftageweche** (Arbeitszeit Montag – Freitag) ist der Urlaub in **Arbeitstagen** zu gewähren.

Bei regelmäßiger Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche (**Sechstageweche**) ist der Urlaub entsprechend der obigen Tabelle in **Werktagen** zu gewähren.

## Beschäftigung von Jugendlichen

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) gilt für die Beschäftigung aller Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind; also nicht nur für Auszubildende, sondern auch für sonstige Arbeitnehmer:

- **max. tägliche Arbeitszeit:** 8 Stunden, Überstunden sind nicht zulässig
- **max. wöchentliche Arbeitszeit:** 40 Stunden, Überstunden sind nicht zulässig
- Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- **Pausen:**  
Nach 4½ Stunden Arbeitszeit: mindestens 30 Minuten.  
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindestens 60 Minuten.  
Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein.  
Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage (frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit) gewährt werden.  
Die Ruhepause darf nur dann in den Arbeitsräumen verbracht werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen **Freizeit** von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- **Beginn der Arbeitszeit** frühestens 6 Uhr; **Ende** spätestens 20 Uhr.
- **Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.**
- **Samstags- und Sonntagsarbeit ist nur im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes zulässig.** Mindestens zwei Samstage/Sonntage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.  
Werden Jugendliche am Samstag/Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.
- **Urlaub:**  
mind. 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,  
mind. 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,  
mind. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate **ärztlich untersucht** worden sind und dem Arbeitgeber eine diesbezügliche **Bescheinigung** vorgelegt haben.
- Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber eine **Bescheinigung eines Arztes über die erste Nachuntersuchung**, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen zu lassen.
- Arbeitgeber, die regelmäßig einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen **Abdruck dieses Gesetzes** und die **Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde** an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
- Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb (in der Praxis) anzubringen.

An  
Tierärztekammer

m. d. B. um Eintragung in das Verzeichnis der  
Berufsausbildungsverhältnisse

Dieser Berufsausbildungsvertrag wurde in  
das Verzeichnis der Berufsausbildungsver-  
hältnisse unter folgender Nummer einge-  
tragen:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Siegel:

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10,11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der ausbildenden Praxis/Klinik (Ort der Ausbildung):

**(Stempel)**

Verantwortliche/r Auszubildende/r (Vor- und Zuname) <sup>1)</sup> Geburtsdatum

Schulabschluss:

und der/dem Auszubildenden  männlich  weiblich

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit Gesetzlicher Vertreter <sup>2)</sup>  
Eltern Vater Mutter Vormund

Name und Anschrift des Soraeberechtigten

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Es wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage) geschlossen.

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr

und endet am

Tag	Monat	Jahr

oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (s. § 1 Nr. 2 u. 3)

**A** Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/Ausbildung <sup>3)</sup>

Sie wird auf die Ausbildungszeit mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Abkürzung beantragt.

**B** Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate (§ 1 Nr. 1).

**C** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte **(mit Zeitrahmen):**

**D** Der/die Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

erstes	zweites	drittes	Ausbildungsjahr
			€

**E** Die regelmäßige tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ täglich, \_\_\_\_\_ wöchentlich (s. § 5)

**F** Der/die Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

Im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

### Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – Vertragsbedingungen gelesen und verstanden haben. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzuzeigen.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
Ort

**I bhvfgwfzh**  
der/die Auszubildende

**Unterschriften**  
der/des Auszubildenden

Voller Vor- und Zuname  
der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden <sup>2)</sup>  
(falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken):

**Anmerkungen:**

- 1) Auch in Gemeinschaftspraxen ist eine Tierärztin/ein Tierarzt als Auszubildende/-r zu benennen.
- 2) Vertretungsberechtigt bei Minderjährigen sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
- 3) Vollqualifizierende Berufsausbildung oder Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung/beruflicher Grundbildung.

## § 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG).
- Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

## § 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.

Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

- dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen.
- dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- den/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;
- dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber auszuhändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich  
– vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG)  
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden;

- unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hieran freizustellen, darüber hinaus jugendliche Auszubildende auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

## § 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben c und j freigestellt wird;
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nach einem späteren Ausscheiden;
- alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt mitzuteilen;
- einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
– vor Beginn der Ausbildung untersuchen und  
– vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen  
und die Bescheinigung hierüber dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt auszuhändigen;
- aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

- der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

## § 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

- Die Vergütung wird spätestens am Monatsende gezahlt. Die auf die Urlaubszeit entfallende Vergütung wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
- Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchstaben c und j,
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie  
– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
– infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder  
– aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

## § 5 Ausbildungszeit

- Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden.
- Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- Es bleibt dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

## § 6 Urlaub

- Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## § 7 Kündigung (§ 22 BBiG)

- Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
  - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Tierärztin/-arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Tierärztin/-arzt sich mit Hilfe der Tierärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Tierärztin/-arzt oder Ärztin/Arzt zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

- Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von dem/der ausbildenden Tierärztin/-arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Tierärztekammer anzustreben.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

- Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tarifverträge für Tierärzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

**Angaben zum Auszubildenden, zum Berufsausbildungsverhältnis, zum zuständigen Arbeitsamt und zur Berufsschule**

**Angaben über den Auszubildenden**

**Art der Berufsvorbereitung:** (Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

- Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme
- Schulisches Berufsvorbereitungsjahr
- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

**Berufsvorbildung:** (Bitte ankreuzen und beschreiben, falls zutreffend)

- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet \_\_\_\_\_
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet \_\_\_\_\_
- Rein schulisch (vollqualifizierender Berufsabschluss), erfolgreich beendet \_\_\_\_\_

**Angaben über das Berufsausbildungsverhältnis**

**Art der Finanzierung/Förderung des Ausbildungsverhältnisses:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ausbildungsbonus beantragt**  
(Arbeitgeber, welche förderungsfähige junge Menschen ausbilden, deren vorheriger Ausbildungsvertrag durch **Insolvenz, Schließung oder Stilllegung des bisherigen Ausbildungsbetriebes vorzeitig beendet wurde**, können durch einen bei der Agentur für Arbeit zu beantragenden Ausbildungsbonus gefördert werden.)
- überwiegend betrieblich finanziertes Berufsausbildungsverhältnis**
- überwiegend öffentlich gefördertes Berufsausbildungsverhältnis**  
(D. h. 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen.)

Wenn Ja, bitte Art der Förderung angeben:

- Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen.
- Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung.
- Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte Jugendliche“)



**Angaben über den zuständigen Arbeitsagenturbezirk (AAB)**

(Maßgebend für die Zuordnung zu dem AAB ist der **Ort des Ausbildungsbetriebes**)

Arbeitsagenturbezirk \_\_\_\_\_

(Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Zwickau)

Agentur für Arbeit oder Jobcenter \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Information Arbeitsamt am: \_\_\_\_\_

**Angaben über die Berufsschule**

Name der Schule:

Ruth-Pfau-Schule; Berufliches Schulzentrum der Stadt  
Leipzig; Gesundheit und Sozialwesen

Straße:

Schönauer Str. 160 PLZ und Ort: 04207 Leipzig

Telefon:

0341 42 64 10

Anmeldung Berufsschule am: \_\_\_\_\_

**(Bitte Anmeldebestätigung der Berufsschule als Kopie **beilegen!**)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Tierarzt

**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Bestätigung Vermittlung Ausbildungsinhalte und –ziele Bestätigung Erstellung Ausbildungsplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung sind, sind in § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22.08.2005 (TiermedFAngAusbV) aufgeführt.

Eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) enthalten die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung.

Gemäß § 6 der o. g. Verordnung **hat der Ausbildende** Tierarzt unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans **für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen**. Eine Kopiervorlage des Ausbildungsplans für die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung in Ihrer Einrichtung erhalten Sie nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Sächsischen Landestierärztekammer von der Geschäftsstelle.

**Hiermit bestätige ich, dass in meiner Praxis/Klinik die Voraussetzungen dafür vorliegen, die im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte und -ziele vermitteln zu können.**

Für Teile der Berufsausbildung, die nicht in meiner Praxis/ Klinik vermittelt werden können, sind folgende **Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** vorgesehen (bitte mit **Zeitraumen** angeben), um die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben:

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Tierarzt

**Hiermit bestätige ich, dass ich einen Ausbildungsplan (gemäß § 6 der TiermedFAngAusbV) für den Auszubildenden erstelle und die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte darin dokumentiere.**

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Tierarzt

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



## Bestätigung Labor/Röntgen

Alle ausbildenden Tierärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß Ausbildungsrahmenplan während der Ausbildung vermittelt werden. Im Folgenden sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Laborarbeiten und Röntgen und Strahlenschutz aufgeführt.

### Nr. 11 Laborarbeiten

- a) Haut- Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung aufbereiten
- b) Hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren
- c) Mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments durchführen und die Ergebnisse dokumentieren
- d) Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren
- e) Schnelltests durchführen und dokumentieren

**Ich bestätige hiermit, dass o. g. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dem Auszubildenden in meiner Einrichtung vermittelt werden.**

Alternativ werden dem Auszubildenden die o. g. Ausbildungsinhalte im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt (s. Angabe in Anlage 2 des TFA-Berufsausbildungsvertrages)\*.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Tierarzt

)\*

Wenn in der Ausbildungspraxis kein eigenes Labor zur Verfügung steht, in dem Auszubildende praktische Erfahrungen im Bereich „Laborarbeiten“ sammeln können, können folgende Einrichtungen für **externe Laborpraktika** genutzt werden:

- **Zentrallabor des Großtierklinikums der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig**  
An den Tierkliniken 11, 04103 Leipzig  
Internet: [www.vmf.uni-leipzig.de](http://www.vmf.uni-leipzig.de)  
Anfrage bitte an Laborleiter Herrn Dr. Koeller unter Tel.: (0341) 973 83 29
- **Synlab.vet Labor Leipzig** (nur für Kunden)  
Hauptstr. 105, 04416 Markkleeberg  
Anfrage bitte an Laborleiterin Frau Dr. Wackwitz unter Tel.: (0341) 230 71 00
- **BioCheck – Labor für Veterinärdiagnostik und Umwelthygiene GmbH**  
Mölkauer Str. 88, 04288 Leipzig  
Internet: [www.biocheck-leipzig.de](http://www.biocheck-leipzig.de)  
Anfrage bitte an Geschäftsführerin Frau Dr. Lindner unter Tel.: (03 42 97) 866 82



**Nr. 12 Röntgen und Strahlenschutz**

- a) Strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern
- b) Physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe erklären
- c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen
- d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen
- e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen
- f) Bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten
- g) Film- und Bildbearbeitung durchführen
- h) Bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken
- i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden
- j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten

**Ich bestätige hiermit, dass o. g. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dem Auszubildenden in meiner Einrichtung vermittelt werden.**

Alternativ werden dem Auszubildenden die o. g. Ausbildungsinhalte im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt (s. Angabe in Anlage 2).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Tierarzt

**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Bestätigung der personellen Voraussetzungen zur Ausbildung

In jeder Praxis ist zur Sicherung der Qualität der Ausbildung (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ am 30.11.2016 und des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer am 09.08.2017 in Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) folgender Personalschlüssel zur Ausbildung erforderlich:

<b>1 Azubi</b>	<b>1 Tierarzt</b>	
	<b>plus</b>	<b>1 Tierarzthelfer / Tiermedizinischer Fachangestellter</b>
	<b>oder</b>	<b>1 gleichgestellte Fachkraft:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veterinäringenieur</li> <li>• Arzthelfer</li> <li>• Medizinischer Fachangestellter</li> <li>• Veterinärmedizinisch-technischer Assistent</li> </ul> <b>NEU:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer mindestens 6 Jahre in dem Beruf als ungelernter Tierarzthelfer in einer tierärztlichen Einrichtung tätig gewesen ist.</li> </ul>

### Personalsituation in der Praxis/Klinik zum Zeitpunkt des Berufsausbildungsvertragsabschlusses:

Berufsgruppe	Anzahl	
<b>Tierarzt</b>		
Azubi/Umschüler ( <b>1. Lehrjahr</b> )		
Azubi/Umschüler ( <b>2. Lehrjahr</b> )		
Azubi/Umschüler ( <b>3. Lehrjahr</b> )		
<b>Tiermedizinische Fachangestellter oder gleichgestellte Fachkraft</b> (Vor- und Nachname)	<b>Berufsabschluss</b> Bezeichnung bitte angeben. (z. B. TFA, TAH, Tierpfleger u. a.)	<b>Beschäftigt in der Praxis/Klinik seit:</b> (Datum)

(Bei nicht ausreichenden Spalten bitte umseitig Tabelle fortführen.)

**Nachweise der Berufsabschlüsse des nichttierärztlichen Personals sind mit den Vertragsunterlagen an die Geschäftsstelle der Sächsischen Landestierärztekammer zu senden!**

→ → →



Sollten Sie diese personellen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine Ausbildung/Umschulung nur nach Antrag auf Ausnahmegenehmigung und folgendem Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landestierärztekammer möglich.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich bin **erstausbildender Tierarzt**.
- Ich bilde nach einer **Ausbildungspause von mindestens 2 Jahren** wieder aus.
- Bei meiner Praxis/Klinik handelt es sich um einen **neuen Ausbildungsbetrieb**.
- Bei dem aktuellen Berufsausbildungsverhältnis handelt es sich um einen **neuen Ausbildungsplatz**.

**Hiermit bestätige ich, dass in meiner Praxis/Klinik die o. g. personellen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeben sind.**

**Personelle Änderungen, die Auswirkungen auf die o. g. Voraussetzungen haben, teile ich der Sächsischen Landestierärztekammer umgehend mit.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel Tierarzt

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Praxisstempel/Absender:

Ruth-Pfau-Schule  
Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig  
Gesundheit und Sozialwesen  
Schönauer Str. 160  
04207 Leipzig

## Anmeldung zur Berufsschule an Telefax: 0341 426 41 41

### Personalien der/des Auszubildenden

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
Bundesland: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Staatszugehörigkeit: \_\_\_\_\_ Geschlecht: weiblich  männlich   
(bitte ankreuzen)

### Schulbildung der/des Auszubildenden

Name und Schulform der zuletzt besuchten Schule: \_\_\_\_\_  
Entlassung aus der Klasse: \_\_\_\_\_  
(voraussichtlicher) Schulabschluss: \_\_\_\_\_  
Ausbildungsberuf (lt. Vertrag): Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
Ausbildungszeit (lt. Vertrag): \_\_\_\_\_  
Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
für die Ausbildung verantwortlich: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel d. Tierärztin/d. Tierarztes  
des Ausbildungsbetriebes